

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 82/07 B

L 2 U 41/04 (LSG für das Saarland)
S 3 U 122/02 (SG Saarbrücken)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 24. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Mit der Rüge, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es trotz massiver Einwände gegen die vorliegenden Gutachten keine weiteren Ermittlungen zum Unfallmechanismus und zur Stärke des sich daraus als Einwirkung auf den Körper ergebenden Kräfte- und Belastungspotenzials angestellt habe, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann. Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt sich, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein Beweisantrag wird jedoch weder in der Beschwerdebegründung noch im angefochtenen Urteil erwähnt und ist ausweislich der Sitzungsniederschrift in der mündlichen Verhandlung des LSG am 24. Januar 2007 auch nicht gestellt worden.
- 3 Auf Angriffe gegen die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts (*Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) kann, wie sich aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt, eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Der Vortrag, bei der Bewertung der Schmerzsymptomatik seien allgemeine Erfahrungssätze nicht beachtet worden, ist deshalb im jetzigen Verfahren unbeachtlich.
- 4 Zu der im selben Zusammenhang erhobenen Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Grundgesetz; §§ 62, 128 Abs 2 SGG*) enthält die Beschwerdebegründung keine verwertbaren Darlegungen.
- 5 Der Kläger hat schließlich auch die Notwendigkeit einer Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) nicht in zulässiger Weise dargelegt. Dieser Zulassungsgrund ist nur gegeben, wenn eine bestimmte Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Prozess klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Eine der revisionsgerichtlichen Klärung zugängliche Rechtsfrage wird jedoch in der Begründungsschrift nicht bezeichnet und kann den Ausführungen auf den Seiten 3 und 4 des Schriftsatzes vom 20. April 2007 auch nicht sinngemäß entnommen werden.
- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).



- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)